

# RS Vwgh 1993/2/24 91/13/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §166;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/06 89/13/0262 2

### Stammrechtssatz

Bei der Abgabenerhebung nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ist ein Beweisverwertungsverbot nicht vorgesehen. Die Verwertbarkeit eines Beweismittels wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß es durch eine Rechtsverletzung in den Besitz der Abgabenbehörde gelangte (Hinweis E 20.1.1967, 564/65).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130198.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

16.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)